

SATZUNG DER GEMEINDE GESCHENDORF KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
(§ 34 Abs. 2 BBauG)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10. 1978 folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 13.10. 1978 von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE GESCHENDORF
Den 13.10. 1978



Kröger
BURGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 29.1. 1979 mit Auflagen - erteilt
Az. IV 810 a - 5123/11

GEMEINDE GESCHENDORF
Den 21.2. 1979



Kröger
BURGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 1979 erfüllt
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. 1979 bestätigt
Az. 1

GEMEINDE GESCHENDORF
Den 19. 1979



Kröger
BURGERMEISTER

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE GESCHENDORF
Den 22.2. 1979



Kröger
BURGERMEISTER

Diese Satzung ist am 23. 1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

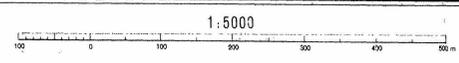
GEMEINDE GESCHENDORF
Den 7.3. 1979



Kröger
BURGERMEISTER

Zeichenerklärung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ;
-  Innenbereich gemäß § 34 BBauG. ;
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. ;
-  OD ... Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen ;



Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein Herausgegeben 1952

Vervielfältigung genehmigt
LVA158 -1977 -9318 S 334/77

Vervielfältigung verboten!